

Entscheidend sind die nationalen Regelungen. Als geschütztes Kulturgut kann jedoch grundsätzlich gelten:

- Mehr als 100 Jahre alte Gegenstände aus archäologischen Stätten, Sammlungen oder Funden
- Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmalern, die älter als 100 Jahre alt sind
- Bilder und Gemälde, Mosaik, Zeichnungen, Original-Radierungen, -Stiche etc., Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, Fotografien
- Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten
- Bücher, die älter als 100 Jahre sind
- Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnologischem, numismatischem Wert
- Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen
- Verkehrsmittel, die älter als 75 Jahre sind



Ankeraxt des Königs Schulgi

Foto: S. Steidl/Römisch-Germanisches-Zentralmuseum Mainz; Aus Raubgrabungen stammende Ankeraxt des Königs Schulgi; 2100–2000 v. Chr., von der Bundesrepublik Deutschland im Februar 2009 an den Irak übergeben. Heute Nationalmuseum Bagdad.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.auswaertiges-amt.de
www.kulturgutschutz-deutschland.de
www.kulturstaatsminister.de
www.zoll.de
www.icom.museum/programmes/fighting-illicit-traffic/red-list/



Illegaler Kulturgut-handel bedroht das Kulturerbe der Menschheit

Beachten Sie die nationalen Ausfuhrbestimmungen für Kulturgüter



www.auswaertiges-amt.de

Impressum

Herausgeber
Auswärtiges Amt
Abteilung für Kultur und Kommunikation
Referat 603
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Gestaltung
Atelier Hauer + Dörfler, Berlin
www.hauer-doerfler.de

Druck
Silber Druck oHG, Niestetal

Stand April 2014

Fakten

- Der illegale Handel mit Kulturgütern steht nach dem Waffen- und Drogenhandel weltweit an dritter Stelle der internationalen organisierten Kriminalität.
- Kulturgüter im Wert von jährlich ca. 8 Milliarden Dollar sind Gegenstand illegaler Transaktionen, so die Schätzungen der US-amerikanischen Sicherheitsbehörde ICE von 2012. Tendenz steigend.
- Die illegale Ausfuhr von Kulturgütern beschädigt die kulturelle Identität und Integrität des Ursprungslandes.
- Die meisten Staaten beschränken oder verbieten daher die Ausfuhr bestimmter Kulturgüter; einige Staaten regeln darüber hinaus Staatseigentum an archäologischen Objekten.
- Das kulturelle Erbe vieler Staaten wie Syrien, Irak, Mali, Mexiko etc. ist durch Zerstörungen, Raubgrabungen, Plünderungen und Diebstähle bedroht.
- Raubgrabungen beschädigen nicht nur zahlreiche Funde, sondern zerstören auch Grabungszusammenhänge und damit den Erkenntniswert der Objekte über das Leben vorangegangener Zivilisationen.

Titelbild

Foto: Türkisches Ministerium für Kultur und Tourismus; Goldene Brosche, gestohlen aus dem Museum Uşak, Türkei; aus Deutschland im März 2013 an die Türkei zurückgegeben.

Hintergründe

Egal ob es sich um eine wenige Zentimeter kleine mesopotamische Keilschrifttafel handelt, eine präkolumbianische Figurine, eine vorchristliche Goldbrosche oder ein Sarkophagteil: Fast alle Staaten machen die Ausfuhr von Antiquitäten von nationaler Bedeutung von einer Genehmigung abhängig oder verbieten sie unter Androhung von zum Teil sehr hohen Strafen ganz.

Denn die kulturellen Errungenschaften vorangegangener Zivilisationen sind stets auch Ausdruck der nationalen Identität eines Landes und Zeugnisse seiner Geschichte und somit auch Zeugnis für das kulturelle Erbe der Menschheit.

Dieser Schutzgedanke ist heute weltweit anerkannt: 125 Staaten haben sich zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Kulturguthandels durch Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unrechtmäßigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut verpflichtet. Dazu gehört auch die Bundesrepublik Deutschland.

Grundsätzlich gilt nach deutschem Recht: Wer ein illegal aus einem anderen Staat ausgeführtes Objekt besitzt, muss dieses, unabhängig von der Eigentumslage, auf Ersuchen des Herkunftsstaates herausgeben.



Daher gilt:

- Kaufen Sie in Ihrem Gastland keine antiken Objekte aus zweifelhafter Quelle an.**
- Informieren Sie sich über die Exportvorschriften Ihres Reiselandes und beantragen Sie erforderlichenfalls eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung.**
- Vergewissern Sie sich beim Kauf von Objekten in Auktions- oder Kunsthäusern in Deutschland oder im Ausland, dass deren legale Provenienz belegt ist.**

Raubgrabungen

Foto: John M. Russell; Raubgrabungen in Isin/Irak, Januar 2004.



Rollsiegel

Foto: K.Cramer-Hadjidimos/
Auswärtiges Amt
Unter anderem aus dem
Nationalmuseum Bagdad 2003
entwendete Rollsiegel;
aus Deutschland im
September 2013 an
die Irakische Botschaft
in Berlin übergeben.

Rechtsgrundlagen

Ob die Ausfuhr eines Kulturguts unrechtmäßig ist, richtet sich nach den **nationalen Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates**. Diese sind in der UNESCO Datenbank unter www.unesco.org/culture/natlaws/ abrufbar.

Besondere Regelungen gelten für Kulturgüter aus dem Irak und Syrien. Die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 verbietet die Einfuhr, die Ausfuhr und den Handel mit **Kulturgütern, die nach dem 6. August 1990 aus dem Irak** ausgeführt wurden. Die Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 verbietet die Einfuhr, Ausfuhr, Weitergabe und Vermittlung von **Kulturgütern, die nach dem 8. Mai 2011 aus Syrien** ausgeführt wurden.

Deutschland trägt dem Kulturgutschutz u.a. durch das Kulturgutschutzgesetz und das Kulturgüterrückgabegesetz Rechnung und hat damit das UNESCO-Übereinkommen von 1970 als auch die EU-Richtlinie zur Rückgabe von Kulturgut innerhalb des EU-Binnenmarktes (93/7/EWG) umgesetzt.

Kulturgut, das aus der EU in Drittstaaten ausgeführt werden soll (USA, Schweiz u.a.) und den Kategorien der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 unterliegt, bedarf einer Ausfuhrgenehmigung. Für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung sind in Deutschland die Länder zuständig.

Kulturgut, das in Deutschland als national wertvoll eingetragen ist, bedarf ebenfalls einer Ausfuhrgenehmigung. Für die Erteilung ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zuständig.